

Statuten Verein «pro-salute Schweiz»

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 25.04.2023

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen pro-salute.ch (ausgesprochen: «pro salute Schweiz») besteht ein gesamtschweizerisch tätiger Verein im Sinn von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziele

pro-salute.ch bezweckt als nationale Allianz eine einflussreiche Instanz zur Meinungsbildung und Interessenvertretung im Gesundheitssystem zu sein, um die Rechte von Patientinnen und Patienten, Prämienzahlerinnen und Prämienzahlern sowie Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

Ziele von pro-salute.ch sind:

- eine grosse Transparenz und Vergleichbarkeit (bezüglich Akteure, Angebote, Dienstleistungen usw.) im Gesundheitswesen,
- eine hohe Qualität von Leistungen und Leistungserbringenden, sowie
- faire Kosten in der Gesundheitsversorgung der Schweiz.

Art. 3 Aufgaben

¹ Zur Erreichung seines Zweckes und seiner Ziele nimmt der Verein pro-salute.ch folgende Aufgaben wahr:

- a) Er organisiert den Gedankenaustausch, die gegenseitige Information und die gemeinsamen Aktivitäten zu aktuellen und absehbaren Themen im Gesundheitswesen.
- b) Er koordiniert die gemeinsamen gesundheitspolitischen Aktivitäten der Mitglieder zum Beispiel Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Petitionen, Lobbying, politische Vorstösse, Unterstützung und Lancierung von Referenden und Initiativen, Mobilisierung der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler, Patientinnen und Patienten sowie Konsumentinnen und Konsumenten bei Abstimmungen.
- c) Er fördert die Nutzung von Synergien zwischen seinen Mitgliedern.
- d) Er nutzt und fördert – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben – die Digitalisierung zum Nutzen und Information der Patientinnen und Patienten, der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler sowie der Konsumentinnen und Konsumenten.

² Der Verein erfüllt seine Aufgaben neutral, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen oder Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht Organisationen offen, welche auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene die Interessen von Prämienzahlerinnen und Prämienzahlern, Patientinnen und Patienten oder Konsumentinnen und Konsumenten vertreten und sich für die Verwirklichung des Zweckes und der Ziele des Vereins einsetzen.

² Die Mitgliedschaft steht nur juristischen Personen offen.

³ Die Mitglieder unterzeichnen ein Reglement über die Mitgliedschaft, in der ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein festgehalten sind. Änderungen des Reglements müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

¹ Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

² Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt erklären.

³ Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, namentlich wenn es:

- a) den Statuten, Zielen und Beschlüssen des Vereins wiederholt zuwiderhandelt,
- b) die Mitgliederbeiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach wiederholter Mahnung schuldig bleibt.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der betreffenden Organisation.

⁵ Darüber hinaus sieht das Mitgliederreglement die notwendigen Modalitäten vor.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. An der MV hat jedes Mitglied eine Stimme, kann aber durch eine beliebige Anzahl Delegierte vertreten werden. Die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder und die Vorstandsmitglieder dürfen nicht identisch sein.

² Die ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche MV kann durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand verlangen.

³ Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- d) Entlastung der Verwaltungsorgane;
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Finanzplanung;
- f) Festsetzung des Mitgliedschaftsbeitrages;
- g) Wahl des Präsidiums für eine Amtsdauer von 2 Jahren (Wiederwahl ist möglich);
- h) Wahl des Vorstandes,
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- l) Erlass von Reglementen;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein.

⁴ Die MV wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.

⁵ Die MV wird durch die Präsidentin / den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

⁶ Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Beschlüsse über die erneute Abstimmung über eine Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit

einem anderen Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

⁷ In dringenden Fällen kann die MV auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zugestimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat.

⁸ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidiums müssen die Mitglieder des Vorstandes Vertreterinnen bzw. Vertreter der Organisationen sein, aus denen sich der Verein zusammensetzt.

² Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:

- a) Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
- b) Wahl der Geschäftsstelle;
- c) Verabschiedung der Jahresplanung;
- d) Umsetzung der Beschlüsse der MV; die Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen, gegenüber politischen Behörden und Dritten;
- e) Lancierung von Kampagnen des Vereins;
- f) Verabschiedung der Reglemente, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, insbesondere das Reglement über die Annahme von Drittmitteln; Genehmigung des Budgets.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Kompetenzen der MV.

⁵ Es werden mindestens zweimal pro Jahr Vorstandssitzungen durchgeführt, die auch elektronisch stattfinden können. Weitere Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Präsidentin / der Präsident beruft die Vorstandssitzungen mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein und gibt mit der Einladung die Traktanden bekannt.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

⁷ In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung festgehalten.

⁸ Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für:

- a) Organisation und Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung;
- b) die operative Umsetzung des Vereinszwecks;
- c) die operative Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die regelmässige Information und Koordination mit den Mitgliedern und weiteren Beteiligten;
- e) die zweckmässige Organisation der Dienstleistungen für die Vereinsmitglieder und Dritte;
- f) zusammen mit dem Präsidium die Vertretung des Vereins gegen innen und aussen.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die MV wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor, eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine Eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

² Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

IV. Finanzen, Haftung, Auflösung

Art. 11 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus:

- a) Mitgliedschaftsbeiträgen;
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- c) Projektbeiträgen der Mitglieder und Dritter;
- d) Spenden;
- e) sonstigen Einkünften.

² Der Verein achtet auf die Unabhängigkeit sämtlicher Finanzquellen und behält sich vor, Finanzierungen abzulehnen, welche die Unabhängigkeit der Organisation gefährden könnten.

pro-salute.ch

Die Stimme der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler, der Patientinnen und Patienten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten

³ Bei Austritt oder Ausschluss ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 12 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Art. 13 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch die MV beschlossen werden. Verbleibt bei der Auflösung ein Vermögen, wird dieses an eine oder mehrere Organisationen vergeben, welche ähnliche Ziele verfolgen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder eines öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Juni 2020 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 25. April 2023



Felix Wettstein, Präsident von pro-salute.ch